

**Hamburgisches Besoldungsgesetz
(HmbBesG)**

Vom 26. Januar 2010^{*)}

Fundstelle: HmbGVBl. 2010, S. 23

Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2018

**Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	131,73	244,37

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,64 Euro,

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 348,09 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

